

100.2015.362U
HAT/BCL/RAP

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 30. Dezember 2015

Verwaltungsrichter Häberli
Gerichtsschreiberin Büchi

A. _____

Beschwerdeführer

gegen

Einwohnergemeinde Bern

Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei, Predigergasse 5,
Postfach, 3000 Bern 7

und

Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

betreffend Anordnung der Ausschaffungshaft (Entscheid des kantonalen
Zwangsmassnahmengerichts vom 17. Dezember 2015; KZM 15 1655)



Sachverhalt:

A.

Der pakistanische Staatsangehörige A._____, geboren am ... 1982, reiste 2009 zu Ausbildungszwecken in die Schweiz ein; seine Aufenthaltsbewilligung war bis zum 30. September 2012 gültig. Am 16. Dezember 2015 wurde er polizeilich angehalten und anschliessend vorläufig festgenommen. Die Einwohnergemeinde (EG) Bern, Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF), wies ihn tags darauf mit sofortiger Wirkung aus der Schweiz weg und versetzte ihn gleichzeitig in Ausschaffungshaft.

B.

Mit Entscheid vom 17. Dezember 2015 bestätigte das kantonale Zwangsmassnahmengericht (ZMG) nach mündlicher Verhandlung die Ausschaffungshaft bis zum 15. März 2016.

C.

Dagegen hat A._____ am 23. Dezember 2015 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit dem sinngemässen Rechtsbegehren, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und er sei aus der Haft zu entlassen.

Mit Verfügung vom 28. Dezember 2015 hat der Instruktionsrichter die Beschwerde den übrigen Verfahrensbeteiligten zugestellt.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 12 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz [EG AuG und AsylG; BSG 122.20]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG).

1.2 Der Beschwerdeführer formuliert in seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde keinen klaren Antrag. Sinngemäss beanstandet er aber neben seiner Wegweisung nach Pakistan auch die damit verbundene Ausschaffungshaft. Seine Beschwerde genügt mithin den herabgesetzten Begründungsanforderungen an Laieneingaben, wie sie insbesondere auf dem Gebiet der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen gelten (vgl. Art. 32 Abs. 2 VRPG; BVR 2006 S. 470 E. 2.4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 32 N. 15; BGE 122 I 275 E. 3b). Auf die in englischer Sprache verfasste und gerichtsintern übersetzte, im Übrigen aber form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

1.4 Der vorliegende Entscheid fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. e des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

2.

Wurde ein erstinstanzlicher (nicht notwendigerweise auch rechtskräftiger) Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, kann die zuständige Behörde zur Sicherstellung des Vollzugs die ausländische Person in Ausschaffungshaft nehmen, wenn die Voraussetzungen von Art. 76 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) erfüllt sind. Dabei muss einer der in Art. 76 Abs. 1 AuG genannten Haftgründe bestehen und der Vollzug der Wegweisung mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden (Beschleunigungsgebot; Art. 76 Abs. 4 AuG). Die Administrativhaft hat insgesamt den sich aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergebenden Erfordernissen zu genügen (Art. 36 Abs. 3 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; Art. 28 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]), es darf kein Haftbeendigungsgrund vorliegen (Art. 80 Abs. 6 AuG) und es ist die maximal zulässige Haftdauer zu beachten (Art. 79 AuG).

3.

3.1 Der Beschwerdeführer hat sich am 16. Dezember 2015 gegenüber der Polizei mit einem fremden britischen Reisepass, der auf den Namen B._____ (geb.1975) lautet, ausgewiesen und erklärt, erst vor drei Tagen von England her in die Schweiz eingereist zu sein. Bei der Durchsuchung seiner Umhängetasche fand die Polizei jedoch ein Bewerbungsdossier mit einem Foto und den Personalien des Beschwerdeführers. Nachdem dieser für weitere Abklärungen auf den Polizeiposten geführt worden war, gestand er seine wahre Identität sowie die Tatsache ein, dass seine Aufenthaltsbewilligung am 30. September 2012 abgelaufen ist und er sich seither illegal in der Schweiz aufhält.

3.2 Gegen den angefochtenen Entscheid bringt der Beschwerdeführer vorab vor, er habe keine Gelegenheit gehabt, seine Beweggründe und seine Situation erklären zu können. Damit macht er sinngemäss eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 21 ff. VRRPG; vgl. auch Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 26 Abs. 2 KV) geltend. Inwiefern dieser verletzt

sein sollte, ist jedoch nicht ersichtlich: An der mündlichen Verhandlung vor dem ZMG ist der Beschwerdeführer zu allen entscheiderelevanten Fragen angehört worden, wobei es ihm – insbesondere angesichts der offen formulierten Frage: «Die Fremdenpolizei der Stadt Bern beantragt die Ausschaffungshaft für die Dauer von 3 Monaten. Was sagen Sie dazu?» – ohne weiteres möglich gewesen wäre, auch zu nicht explizit erfragten Aspekten Stellung zu nehmen und dabei seine Sicht der Dinge darzulegen. Wenn er darauf bloss mit einer Gegenfrage («Warum?») antwortete (vgl. Protokoll ZMG vom 17.12.2015 S. 3, unpag. Haftakten ZMG), hat er es sich selber zuzuschreiben, dass über seine persönliche Situation nicht mehr aktenkundig ist. Ferner unterlässt er es auch in seiner Beschwerdeschrift, nähere Ausführungen zu seinen Beweggründen und seinen Verhältnissen zu machen, und nennt insbesondere auch keine konkreten Umstände, die bei der Ausfällung des angefochtenen Entscheids zusätzlich hätten berücksichtigt werden müssen.

3.3 Soweit der Beschwerdeführer weiter geltend macht, er wolle nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden, übersieht er, dass Gegenstand des Haftprüfungsverfahrens regelmässig bloss die Rechtmässigkeit der Haft und nicht auch der Wegweisung bildet. Nur wenn ein Wegweisungsentscheid geradezu willkürlich erscheint, kann die Haftgenehmigung wegen dessen Mangelhaftigkeit verweigert werden, da der Vollzug einer in diesem Sinn rechtswidrigen Anordnung nicht mit einer ausländerrechtlichen Zwangsmassnahme sichergestellt werden darf (vgl. etwa BGE 130 II 56 E. 4.2.4, 128 II 193 E. 2.2.1; ebenso z.B. VGE 2012/121 vom 20.4.2012, E. 3.1). Die EMF, die als zuständige Migrationsbehörde der Stadt Bern selbständig über die ausländerrechtliche Regelung von ausländischen Personen mit Wohnsitz in ihrer Gemeinde entscheidet, war für den Erlass des Wegweisungsentscheids vom 17. Dezember 2015 zuständig (vgl. Art. 2 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 2 EG AuG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz [EV AuG und AsylG; BSG 122.2011]; vgl. BVR 2013 S. 566 E. 3.1). Mithin bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die angeordnete Wegweisung offensichtlich unzulässig wäre und deshalb nicht mit Ausschaffungshaft sichergestellt werden könnte.

4.

Das ZMG hat den Haftgrund gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und 4 AuG der (tatsächlichen) Untertauchensgefahr als gegeben erachtet.

4.1 Eine Untertauchensgefahr liegt nach dem Gesetzestext vor, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AuG sowie Art. 8 Abs. 1 Bst. a oder Abs. 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) nicht nachkommt (Ziff. 3) oder wenn ihr bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Ziff. 4). Ob eine derartige Untertauchensgefahr vorliegt, muss aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Neben den ausdrücklich genannten Fällen der Mitwirkungspflichtverletzung ist sie auch dann zu bejahen, wenn die betroffene Person bereits einmal untergetaucht ist, durch unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass sie nicht bereit ist, in ihre Heimat zurückzukehren bzw. auszureisen. Für eine Untertauchensgefahr spricht sodann, wenn die betroffene Person straffällig geworden ist, keinen festen Aufenthaltsort hat oder mittellos ist (BGE 140 II 1 E. 5.3 [Pra 103/2014 Nr. 34], 130 II 56 E. 3.1; BVR 2010 S. 529 E. 4.2, 2009 S. 531 E. 3.3).

4.2 Als der Beschwerdeführer am 16. Dezember 2015 polizeilich angehalten wurde, wies er sich mit einem fremden Reisepass aus. Er tat dies unbestrittenermassen, um seine richtige Identität zu verheimlichen und zu verhindern, dass die Polizei bemerkt, dass er sich illegal in der Schweiz aufhält. Der Beschwerdeführer gesteht ein, den Reisepass, den er einer unbekanntenen Person für Fr. 2'000.-- abgekauft habe, eigens für diesen Zweck angeschafft zu haben (vgl. Einvernahmeprotokoll vom 16.12.2015 S.5, unpag. Haftakten ZMG). Durch dieses Verhalten hat der Beschwerdeführer aktiv versucht, die Polizei über seine Identität zu täuschen. Dass er damit nicht erfolgreich war, liegt primär im Umstand begründet, dass er ein Bewerbungsdossier auf sich trug, aus dem seine wahre Identität ersichtlich war. Bei diesen Gegebenheiten ist beim Beschwerdeführer auf

eine konkrete Untertauchensgefahr zu schliessen, stellt doch die (relativ kostspielige) Anschaffung eines fremden Reisepasses und dessen Einsatz zwecks Täuschung der Polizei ein aktives Täuschungsmanöver im Sinn der höchstrichterlichen Rechtsprechung dar (BGE 122 II 492 E. 2a; vgl. auch BGer 2C_524/2015 vom 18.6.2015 E. 2.4). Zudem hat er nach eigenen Angaben mehrere Monate in verschiedenen Betrieben gearbeitet, ohne über eine nötige Arbeitsbewilligung zu verfügen (vgl. insbesondere Einvernahmeprotokoll vom 16.12.2015 S.8, in unpag. Haftakten ZMG), womit er sich auch strafrechtlich relevantes Verhalten vorhalten lassen muss. Solches kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts regelmässig ein Indiz für die Gefahr des Untertauchens sein, da bei einer straffälligen Person eher als bei einer unbescholtenen davon auszugehen ist, sie werde künftig behördliche Anordnungen missachten (BGE 122 II 148 E. 2b/aa). Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer offensichtlich mittellos ist (vgl. Einvernahmeprotokoll vom 16.12.2015 S.3, unpag. Haftakten ZMG). Aufgrund dieser Umstände ist zu befürchten, dass sich der Beschwerdeführer gegen die Ausreise nach Pakistan sträuben und auch versuchen könnte, unterzutauchen. Es liegt daher eine konkrete Untertauchensgefahr vor, was im Übrigen auch der Beschwerdeführer selber nicht bestreitet.

5.

Die Zulässigkeit der Ausschaffungshaft setzt ferner deren Verhältnismässigkeit voraus, wobei namentlich den familiären Verhältnissen der inhaftierten Person und den Umständen des Haftvollzugs Rechnung zu tragen ist (Art. 80 Abs. 4 AuG). Es ist zudem zu prüfen, ob die ausländische Person hafterstehungsfähig ist (vgl. BVR 2010 S. 541 E. 4.5.1).

5.1 Gründe, welche die Haft als unverhältnismässig erscheinen lassen, sind weder dargetan noch ersichtlich. Mit Blick auf die festgestellte Untertauchensgefahr (vgl. vorne E. 4) fallen mildere (Zwangs-)Massnahmen – wie beispielsweise eine regelmässige Meldepflicht bei den Migrationsbehörden – ausser Betracht (vgl. dazu statt vieler BGer 2C_168/2013 vom 7.3.2013, E. 3.2; VGE 2014/363 vom 30.12.2014, E. 5.1; jeweils mit Hinweis auf die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger [sog. «Rückführungsrichtlinie»; ABl. L 348 vom 24.12.2008 S. 98 ff.]. Der Beschwerdeführer verfügt abgesehen von seinem Bruder, zu dem er keinen Kontakt pflegt (vgl. Protokoll ZMG vom 17.12.2015 S.2, unpag. Haftakten ZMG), über keine familiären Bindungen in der Schweiz. Er und seine frühere Verlobte haben sich offenbar Ende 2014 getrennt. Nach eigenen Angaben leidet der Beschwerdeführer unter Depressionen und «steht unter Stress», was darauf zurückzuführen sei, dass er sich illegal in der Schweiz aufhalte. Physisch gehe es ihm gut (vgl. Protokoll ZMG vom 17.12.2015 S.2, unpag. Haftakten ZMG). Sein Gesundheitszustand steht der Haft mithin nicht entgegen, kann er doch nötigenfalls psychologische Betreuung in Anspruch nehmen. Es ist weder vorgebracht noch erkennbar, dass die Haftbedingungen den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen würden oder der Haftvollzug aus anderen Gründen unverhältnismässig wäre.

5.2 Des Weiteren überschreitet die Haft die Dauer von sechs Monaten nicht (vgl. Art. 79 Abs. 1 AuG). Haftbeendigungsgründe sind weder geltend gemacht noch ersichtlich (Art. 80 Abs. 6 AuG). Es gibt sodann keine Anhaltspunkte dafür, dass die Überstellung des Beschwerdeführers nach Pakistan nicht in absehbarer Zeit möglich sein sollte. Im Übrigen bestehen keine Anzeichen, dass die Behörden den Wegweisungsvollzug nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgen würden (Beschleunigungsgebot; Art. 76 Abs. 4 AuG).

6.

Der Entscheid des ZMG vom 17. Dezember 2015 hält somit der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens konnte auf die Einholung einer Stellungnahme bei der EMF und beim ZMG verzichtet werden.

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 800.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer
 - der Einwohnergemeinde Bern
 - dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht
 - dem Staatssekretariat für Migrationund mitzuteilen:
 - den Anstalten Witzwil

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.